

## Gesuch um Bewilligung für das Feuern im Freien von mit meldepflichtigen Krankheiten befallenem Pflanzenmaterial/Borkenkäferholz

<b>Bei meldepflichtigen Krankheiten</b>	
Name Feuerbrandexperte/-kontaktstelle	
Telefonnummer/Fax	
Unterschrift	
<b>Bei Borkenkäferholz</b>	
Name Revierförster/Forstrevier	
Telefonnummer/E-Mail-Adresse	
Unterschrift	
<b>Ort</b>	
Lokalität/Flurbezeichnung	
Gemeinde/nächste Ortschaft	
Evtl. Koordinaten	
<b>Bewirtschafter/Gesuchsteller</b>	
Name, Vorname	
Adresse	
PLZ/Ort	
<b>Beabsichtigtes Brandgut</b>	
<b>Anzahl Feuer</b>	
<b>Grund für Verbrennung</b>	<input type="checkbox"/> Feuerbrand <input type="checkbox"/> Sharka <input type="checkbox"/> Käferholz
<b>Bedingungen/Auswirkungen</b> bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Es wird für ein gutes Basisfeuer gesorgt.
	<input type="checkbox"/> Krankheit wurde durch Kontrolleur festgestellt.
	<input type="checkbox"/> Es wird ausschliesslich erkranktes Holz verbrannt.
	<input type="checkbox"/> Verbrennen von Käferholz wurde dem Revierförster gemeldet.
	<input type="checkbox"/> Die Ausbreitung des Feuers wird verhindert.
	<input type="checkbox"/> Rauchentwicklung ist nicht auszuschliessen.
	<input type="checkbox"/> Der Abbrand kann bis am Abend nicht gestoppt werden.
	<input type="checkbox"/> Das Feuer wird in der Nacht weit herum sichtbar sein.
<input type="checkbox"/> Für Kontrolle, auch in der Nacht, ist gesorgt.	
<b>Dauer des Feuers: Datum und Zeit</b>	
<b>Name der verantwortlichen Person</b>	
Telefonnummer	

**Gesuch geht an:** Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Abfall und Boden, Rolf Kreis, 8510 Frauenfeld  
Tel. Nr. 058 345 51 99, Fax 058 345 52 53 | rolf.kreis@tg.ch

Bewilligung Amt für Umwelt (Datum, Stempel und Unterschrift):

<b>Bei Käferholz</b>	<input type="checkbox"/> Information an den Revierförster durch AfU erfolgt.
----------------------	--

Wenn frisches Holz von mit meldepflichtigen Krankheiten befallenen Pflanzen verbrannt werden muss, ist darauf zu achten, dass beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht (Artikel 26 b der Luftreinhalteverordnung; SR 814.318.142.1)

Auf einer ca. 1 m<sup>2</sup> grossen Fläche soll mit trockenem naturbelassenem Holz ein Basisfeuer erstellt werden. Erst wenn dieses genügend heiss ist, darf das befallene Holz dosiert zugegeben werden. Weitere Formulare unter: umwelt.tg.ch